



Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Datenschutz und Werbung

- Stand: 15. Juni 2012 -

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon 0711/615541-0
Telefax 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de
(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via
Telefax übertragen werden.)
PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4
Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de**

Inhaltsübersicht

1. Datenschutz und Werbung.....	4
2. Wie kommen die Unternehmen zu meinen persönlichen Daten?.....	4
3. Wann ist das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar?	5
4. Was sind personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts?	6
5. Wird Werbung per persönlich adressiertem Brief, E-Mail, SMS, Telefonanruf und Telefax rechtlich gleich behandelt?	6
a) Werbung per E-Mail, Telefax und SMS.....	6
b) Werbung per Telefonanruf	7
6. Was ist datenschutzrechtlich bei persönlich adressierter Briefwerbung erlaubt, was nicht?	7
a) Brauchen Unternehmen nicht grundsätzlich meine vorherige Einwilligung, wenn sie meine personenbezogenen Daten für Werbezwecke verwenden wollen?.....	7
b) In welchen Fällen dürfen meine personenbezogenen Daten ohne meine Einwilligung zu Werbezwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?	8
7. Was kann ich gegen unerwünschte Werbung tun?	9
a) Vorsicht vor allem im Internet	9
b) Welche Rechte stehen mir gegen das werbende Unternehmen zu?	9
c) Was kann ich noch tun, wenn ich mit einer Nutzung meiner Daten für Werbezwecke nicht einverstanden bin?	11
d) Was kann ich tun, wenn ich nicht bei jedem Unternehmen einzeln der werblichen Nutzung meiner Daten widersprechen möchte?	12
8. Wie sind Prospekte und Informationsflyer in meinem Briefkasten datenschutzrechtlich einzuordnen?	12
9. Haben Sie noch Rückfragen?	13

1. Datenschutz und Werbung

Viele Menschen sind überrascht, häufig auch genervt, wenn sie von einem Unternehmen¹ per Brief, E-Mail, Telefax oder SMS eine persönlich adressierte Werbesendung oder einen Werbeanruf erhalten, obwohl sie dem Unternehmen zuvor keine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt haben. Mitunter hatten die Empfänger der Werbezuschrift zuvor noch gar keinen Kontakt mit diesem Unternehmen und fragen sich dann, woher das Unternehmen ihre Adressdaten erhalten hat und was es sonst noch über sie weiß. Ist Werbung ohne Einwilligung überhaupt datenschutzrechtlich zulässig? Und was kann der Einzelne tun, wenn er künftig keine solche Werbung mehr erhalten möchte?

Die gesetzlichen Regelungen zum Thema Datenschutz, Werbung und Adresshandel finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> abrufen können. Innerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes sind insbesondere die §§ 28 und 29 für die Bereiche Werbung und Adresshandel einschlägig. Der eigentliche Grundsatz im Datenschutzrecht im Hinblick auf das Erheben, Speichern, Nutzen und Weitergeben Ihrer personenbezogenen Daten, das sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 4 Absatz 1 BDSG, ist im Bereich von Werbung und Adresshandel weitgehend auf den Kopf gestellt: Die Notwendigkeit Ihrer vorherigen Einwilligung ist leider die Ausnahme.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die neue Rechtslage skizzieren und kurz auf die wichtigsten Fragen eingehen, die sich im Hinblick auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken stellen.

2. Wie kommen die Unternehmen zu meinen persönlichen Daten?

Es gibt verschiedene Wege, wie die Unternehmen zu Ihren personenbezogenen Daten kommen: Zum Beispiel durch eigene Adressdateien (erhoben im Rahmen von Kauf- und Dienstleistungsverträgen), Kontaktanfragen, erwünschte Werbung (z.B. Bestellung eines Versandhauskatalogs), öffentlich zugängliche Verzeichnisse (z.B. Telefonbücher), Preisausschreiben, Verlosungen, Adresshändler, Rabattsysteme und Kundenbindungsprogramme.

¹ Die in diesem Hinweisblatt auf Unternehmen bezogenen Ausführungen gelten ebenso für andere nicht-öffentliche Stellen wie z.B. Vereine, siehe auch Ziffer 3.

Dass ein Internet-Unternehmen Ihre Adressdaten benötigt, um mit Ihnen z.B. einen Kaufvertrag über eine Ware abzuschließen, ist unstrittig. Dass das Unternehmen Ihren Namen und Ihre Adresse dann an ein Transportunternehmen weitergibt, damit Ihnen die bestellte Ware zugestellt werden kann, ist ebenso ein auch datenschutzrechtlich normaler und zulässiger Vorgang.

Dennoch ist es wichtig, genau zu prüfen, was mit Ihren persönlichen Daten geschieht, bevor Sie diese an Dritte übermitteln. Insbesondere sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen (das „Kleingedruckte“) und die Datenschutzerklärung des jeweiligen Unternehmens bzw. Anbieters gelesen werden, um herauszufinden, welche Zwecke das Unternehmen mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten verfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie im Internet mit dem Setzen von Häkchen Inhalte bestätigen bzw. in diese einwilligen sollen. Solche Einwilligungstexte müssen übrigens nach § 4a BDSG besonders hervorgehoben sein (abgesetzt, farbig, eingerahmt oder fett gedruckt).

3. Wann ist das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar?

Das Bundesdatenschutzgesetz ist im Bereich Werbung und Adresshandel dann anwendbar, wenn personenbezogene Daten gemäß § 2 Nummer 3 BDSG von nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform wie GbR, Einzelfirma, GmbH, OHG, Vereine, Stiftungen, Parteien, freie Berufe)

- unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder
- die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden,

es sei denn, dass diese Datenverarbeitung oder -nutzung ausschließlich für persönliche oder private bzw. familiäre Tätigkeiten erfolgt.

Unter Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten zu verstehen (§ 3 Absatz 3 BDSG). Verarbeiten meint nach § 3 Absatz 4 BDSG das Speichern, Verändern, Übermitteln (auch: Verkaufen oder Vermieten), Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Unter Nutzen versteht man jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, § 3 Absatz 5 BDSG.

4. Was sind personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, § 3 Absatz 1 BDSG. Darunter fallen z.B. Name, Adresse, Alter, Geburtsdatum, Beruf, Hobby, Familienstand, Personalausweisnummer, Telefonnummer, Kfz-Kennzeichen, Konto- und Kreditkartennummer, Zugehörigkeit zu einer Käufergruppe oder Kaufkraftklasse, Zeugnisse oder Versicherungsnummer.

Dabei ist die technische Form dieser Angaben nicht von Bedeutung. Auch Fotos, Videoaufnahmen, Röntgenbilder oder Tonbandaufnahmen können personenbezogene Daten enthalten.

5. Wird Werbung per persönlich adressiertem Brief, E-Mail, SMS, Telefonanruf und Telefax rechtlich gleich behandelt?

Nein. Die verschiedenen Anspracheformen von Werbung werden rechtlich unterschiedlich bewertet und behandelt. Die Ausführungen zu persönlich adressierter Briefwerbung finden Sie unter Ziffer 6.

a) Werbung per E-Mail, Telefax und SMS

Grundsätzlich wird Werbung per E-Mail, Telefax und SMS als „unzumutbare Belästigung“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingestuft und ist daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen erlaubt, § 7 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 UWG. Dieses wettbewerbsrechtliche Verbot schlägt auch auf die datenschutzrechtliche Bewertung durch: Mangels zulässigem bzw. erlaubtem Zweck ist die Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke dieser Werbung daher auch datenschutzrechtlich unzulässig.

Allerdings gibt es im Hinblick auf E-Mail-Werbung Ausnahmen: Nach § 7 Absatz 3 UWG ist Werbung via E-Mail auch ohne (vorherige) Einwilligung erlaubt, wenn der Werbende (also das Unternehmen) schriftlich alle nachfolgenden Voraussetzungen nachweisen kann:

- er hat die elektronische Postadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden erhalten,

- er verwendet die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen,
- der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen und
- der Kunde wurde bei Erhebung der E-Mail-Adresse und wird bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

b) Werbung per Telefonanruf

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern wird besonders restriktiv behandelt: Nur bei vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung in die entsprechende Datenerhebung und Nutzung zu Werbezwecken ist die Werbung am Telefon zulässig (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG). Dabei muss die Einwilligung vor dem Werbeanruf vorliegen. Auch dürfen Telefonate zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung nicht mit der Einwilligung in die Telefonwerbung verbunden werden.

Bei Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur. Unter folgendem Link finden Sie dort weitere Informationen:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Verbraucher/RufnummernmissbrauchSpamDialer/RufnummernmissbrauchSpamDialer_node.html

6. Was ist datenschutzrechtlich bei persönlich adressierter Briefwerbung erlaubt, was nicht?

a) Brauchen Unternehmen nicht grundsätzlich meine vorherige Einwilligung, wenn sie meine personenbezogenen Daten für Werbezwecke verwenden wollen?

Nein. Das Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) oder Nutzen von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels ist zwar an sich grundsätzlich nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig (§ 28 Absatz 3 Satz 1 BDSG). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zahlreiche wichtige Ausnahmen, die tatsächlich dazu führen, dass Werbung und Adresshandel im Regelfall ohne Ihre Einwilligung zulässig sind (siehe nächster Punkt 6.b).

b) In welchen Fällen dürfen meine personenbezogenen Daten ohne meine Einwilligung zu Werbezwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden?

Kernpunkt der datenschutzrechtlichen Regelung ist das sogenannte „Listenprivileg“ in § 28 Absatz 3 Satz 2 BDSG, das es der Wirtschaft erlaubt, bestimmte personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der Betroffenen für Werbezwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Unter die Privilegierung des „Listenprivilegs“ fallen Listen- oder Adressdaten, also listenmäßig oder sonst zusammengefasste Angaben über Angehörige einer Personengruppe, die im einzelnen und abschließend in § 28 Absatz 3 Satz 2 BDSG aufgeführt werden:

- Name
- Titel
- akademischer Grad
- Anschrift
- Geburtsjahr
- Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung
- ein Merkmal (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, z.B. Autofahrer/in, Hundehalter/in, Hobbygärtner/in, Briefmarkensammler/in, Sportwagenfan).

Kommunikationsdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gehören nicht zu den Listendaten, auch das Geburtsdatum ist kein Listendatum.

Dieses „Listenprivileg“ enthält folgende Regelungen, die im Detail leider recht kompliziert und nur schwer verständlich sind:

- Unternehmen dürfen diese sogenannte Listen- oder Adressdaten, die sie bei den Betroffenen (d. h. bei ihren „Bestandskunden“) selbst erhoben haben, verarbeiten oder nutzen, um für eigene Angebote zu werben (§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 1. Alternative BDSG).
- Die Unternehmen dürfen solche Listendaten überdies aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen erheben und diese verarbeiten und nutzen, um bei (bisherigen) Nicht-Kunden für eigene Angebote zu werben (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 2. Alternative BDSG).
- Ferner dürfen Listendaten verarbeitet und genutzt werden, um im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit des Betroffenen unter dessen beruflicher Anschrift für eigene und/oder fremde Angebote zu werben (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BDSG).

- Schließlich dürfen Listendaten für die Spendenwerbung gemeinnütziger Organisationen verarbeitet und genutzt werden (§ 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BDSG).
- Darüber hinaus dürfen Listendaten für Werbezwecke an Dritte übermittelt (verkauft/vermietet) und genutzt werden, wenn bestimmte Transparenzanforderungen erfüllt werden:
 - Im Falle der Übermittlung muss die übermittelnde Stelle die Herkunft der Daten sowie den Empfänger für die Dauer von zwei Jahren (nach der Übermittlung) speichern. Überdies muss die Stelle, die die Daten erstmalig erhoben hat, aus der Werbung (durch den Empfänger) eindeutig hervorgehen (§ 28 Absatz 3 Satz 4 BDSG in Verbindung mit § 34 Absatz 1a BDSG).
 - Listendaten dürfen genutzt werden, um für fremde Angebote zu werben, wenn für den Betroffenen bei der Werbeansprache die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle (d. h.: der Adressesigner/Adresseigentümer) eindeutig erkennbar ist (§ 38 Absatz 3 Satz 5 BDSG).

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist stets unzulässig, soweit

- ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Absatz 3 Satz 6 BDSG) oder
- der Betroffene der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Werbezwecke widersprochen hat (weitere Infos zu einem solchen Werbewiderspruch nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BDSG; s. unten Ziffer 7.c).

7. Was kann ich gegen unerwünschte Werbung tun?

a) Vorsicht vor allem im Internet

Seien Sie sparsam und vorsichtig im Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Internet! Meiden Sie unseriöse Internetseiten, die Sie z.B. auch daran erkennen können, dass es kein (vollständiges) Impressum und keine Datenschutzerklärung gibt.

b) Welche Rechte stehen mir gegen das werbende Unternehmen zu?

Gegenüber dem werbenden Unternehmen haben Sie als Betroffener ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Nach § 34 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) können Sie Auskunft verlangen über

- die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- Empfänger (Dritte) oder Kategorien von Empfängern (z.B.: Marketingunternehmen), an die Ihre Daten weitergegeben wurden/werden und
- den Zweck der Speicherung.

Dies bedeutet, dass alle konkret gespeicherten Daten benannt werden müssen, d.h., die Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die auf Ihre Person bezogen oder beziehbar sind. Des Weiteren muss die Auskunft so abgefasst sein, dass Sie als Betroffener den Inhalt ohne besondere Vorkenntnisse verstehen können.

Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert (Adresshandel), ist Auskunft über die Herkunft und die Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. Die Auskunft über die Herkunft und die Empfänger kann in diesem Falle dann verweigert werden, soweit das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses des Unternehmens gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen - also Ihrem Informationsinteresse - überwiegt.

Dieses Auskunftersuchen sollte nach Möglichkeit postalisch (also nicht per E-Mail) mit Angabe Ihrer vollständigen Adresse erfolgen, da nur dann für das Unternehmen ein Höchstmaß an Sicherheit besteht, dass Sie auch die Person sind, über deren Daten Sie Auskunft verlangen. Diese Auskunft hat unverzüglich und kostenlos zu erfolgen. Die Auskunft ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen (§ 34 Absatz 6 BDSG), soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist. Falls das Unternehmen seinen Sitz in Baden-Württemberg hat und Ihrem Verlangen nicht oder nicht vollständig innerhalb einer Frist von längstens drei Wochen nachkommt, dürfen Sie sich danach gerne mit der Bitte um Unterstützung an uns wenden. In diesem Fall werden wir das Unternehmen auffordern, der gesetzlichen Auskunftsverpflichtung nachzukommen und Ihnen die beantragte Auskunft alsbald zu erteilen. Dabei wäre es für uns hilfreich, wenn Sie uns eine Kopie des Werbemittels und Ihr an das Unternehmen gerichtetes Schreiben, mit dem Sie dieses zur Auskunft aufgefordert haben, übersenden könnten.

Hat die Auskunftserteilung ergeben, dass unrichtige Angaben zu Ihrer Person bei dem Unternehmen gespeichert sind, haben Sie ein Recht auf Berichtigung der unrichtigen Daten (§ 35 Absatz 1 BDSG).

Darüber hinaus besteht ein Recht auf Löschung, wenn

- der ursprüngliche Zweck der Speicherung weggefallen ist (Beispiel: die Zweckbestimmung Werbung endet mit Ihrem Widerspruch) oder
- die Speicherung der Daten unzulässig ist (§ 35 Absatz 2 Ziffer 1 BDSG). Eine Speicherung bei dem Werbeunternehmen und bei dem Adressunternehmen ist dann unzulässig, wenn Ihr schutzwürdiges Interesse gegenüber dem Firmeninteresse “offensichtlich überwiegt” bzw. höher zu bewerten ist (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 und 3, § 29 Absatz 1 BDSG). Dies kann bei besonders sensiblen Informationen der Fall sein. Personenbezogene Daten sind insbesondere auch dann zu löschen, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist (§ 35 Absatz 2 Ziffer 3 BDSG).

c) Was kann ich noch tun, wenn ich mit einer Nutzung meiner Daten für Werbezwecke nicht einverstanden bin?

Wenn Sie die Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung durch ein Unternehmen künftig verhindern möchten, können Sie gegenüber diesem Unternehmen einen sogenannten Werbewiderspruch geltend machen. Dieses Recht haben Sie natürlich auch dann, wenn Sie eine einmal erklärte Einwilligung zurücknehmen wollen. Sie können dem werbenden Unternehmen z.B. folgende Mitteilung zukommen lassen:

Hiermit widerspreche ich gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Das Gesetz schreibt keine Form für diesen Widerspruch vor. Wir empfehlen die Briefform, um eine möglichst große Gewähr für den Zugang und die Bearbeitung des Widerspruchs zu erreichen. Die weitere Nutzung und Verarbeitung Ihrer Daten ist mit dem Eingang des Widerspruchs unzulässig. Da das Unternehmen eine gewisse Zeit benötigen wird, um den Werbewiderspruch umzusetzen, kann es während dieser Übergangszeit noch dazu kommen, dass Sie weitere Werbesendungen dieses Unternehmens erhalten. Übrigens: Um erst gar nicht in Adresslisten zu Werbezwecken aufgenommen zu werden, kann ein solcher Widerspruch natürlich auch gleich bei der Bestellung erklärt werden.

Das Unternehmen, dem gegenüber Sie den Werbewiderspruch geltend gemacht haben, ist nach § 28 Absatz 4 BDSG verpflichtet, diesen zu beachten. In der Regel wird es hierzu Ihren Namen und Ihre Adresse in eine sog. Werbesperrdatei aufnehmen.

Dies ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden; denn wenn das Unternehmen Ihre Daten gänzlich löschen würde, ginge ihm natürlich auch die Information verloren, dass Sie der Werbung widersprochen haben. Sollte das Unternehmen dann (wozu es grundsätzlich berechtigt ist) zu einem späteren Zeitpunkt Adressdaten von einem Adresshändler oder einem anderen Marktteilnehmer ankaufen und dabei zufällig auch Ihre Daten erneut erwerben, könnten Sie abermals unerwünschte Werbung erhalten, da dem Unternehmen ja keine Aufzeichnungen mehr über Ihren Werbewiderspruch vorlägen.

d) Was kann ich tun, wenn ich nicht bei jedem Unternehmen einzeln der werblichen Nutzung meiner Daten widersprechen möchte?

Sofern Sie nicht bei ggf. einer ganzen Reihe von Unternehmen der werblichen Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten, aber trotzdem erreichen wollen, dass Ihnen möglichst wenig Werbung zugesandt wird, können Sie sich in der sog. **Robinson-Liste** (DDV Robinsonliste, Postfach 1401, 71243 Ditzingen) eintragen lassen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Einrichtung des Deutschen Dialogmarketing Verbandes (DDV).

Zweck dieser Liste ist es, dem Wunsch von Verbraucherinnen und Verbrauchern, weniger adressierte Werbung zu bekommen, nachzukommen. Die dem DDV angeschlossenen Unternehmen haben sich freiwillig dazu bereit erklärt, Personen, die in dieser Liste eingetragen sind, keine Werbung zuzusenden. Nähere Informationen hierzu wie auch ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Internet unter <http://www.ddv-robinsonliste.de>.

Da nicht alle werbetreibenden Unternehmen diese Liste berücksichtigen und deren Berücksichtigung auch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass Sie auch dann noch persönlich adressierte Werbung erhalten, wenn Sie sich in diese Liste eingetragen haben. Um auch solche Werbung zu vermeiden, bleibt den Betroffenen nur die oben beschriebene Möglichkeit, gegenüber den jeweiligen Absendern einzeln Ihren Werbewiderspruch zu erklären.

8. Wie sind Prospekte und Informationsflyer in meinem Briefkasten datenschutzrechtlich einzuordnen?

Prospekte und Informationsflyer, die ohne Ihre Adressdaten - also nicht personalisiert - durch Verteilung in Ihrem Briefkasten landen (sog. Haushaltsdirektwerbung),

sind nicht nach dem BDSG zu beurteilen, weil es an den personenbezogenen Daten gerade fehlt. Diese Werbeform ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist Ihr entgegenstehender Wille - im Regelfall ausgedrückt durch einen Briefkastenaufkleber („Bitte keine Werbung“, „Werbung verboten“) - zu berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden (Urteil vom 20.12.1988, Aktenzeichen VI ZR 182/88), dass werbende Unternehmen diesen oder inhaltsgleiche Aufkleber beachten müssen. Sollten Sie trotz Aufkleber Prospektwerbung erhalten, kann dies einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht darstellen. In diesem Falle wenden Sie sich bitte an eine Verbraucherschutzzentrale in Ihrer Nähe.

9. Haben Sie noch Rückfragen?

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zur Wahrung des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogener Daten durch in Baden-Württemberg ansässige Unternehmen für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung haben, so können Sie sich damit selbstverständlich jederzeit an uns wenden.